

DBH e.V. – Präsidium · Aachener Str. 1064 · 50858

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin
per E-Mail: poststelle@jm.mv-regierung.de

Johannes Sandmann
DBH-Vize-Präsident

T: +49 221-9486-5120
F: +49 221-9486-5121
kontakt@dbh-online.de
www.dbh-online.de

Datum: 07.01.2020

Verbandsanhörung: Entwurf eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie zur Änderung weiterer Gesetze des Justizvollzuges

- 1) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug
Justizvollzugsdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (JVollzDSG M.-V.) – Artikel 1
- 2) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes – Artikel 2

Zu 1) und 2) Der DBH-Fachverband begrüßt, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern einen Gesetzentwurf für den Datenschutz im Justizvollzug sowie einen Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine Fixierung von Inhaftierten vorgelegt hat, und bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Zu 1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie 2016/680 bekommt im Justizvollzug mit dem beabsichtigten Gesetz für Gefangene und Behörden die notwendige Rechtssicherheit. Der Gesetzentwurf deckt alle Vollzugsbereiche ab.

Der DBH-Fachverband hat bereits zu den Entwürfen eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes der Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern Stellung genommen. Die Stellungnahmen haben wir als Anlagen beigefügt, sie können auch auf unserer Internetseite abgerufen werden. Wir beziehen uns ausdrücklich auf die dort gemachten Ausführungen, soweit die Gesetzestexte in Ihrem Entwurf mit denen der anderen Länder identisch sind.

Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung / Einwilligung

Insbesondere weisen wir auch für Ihren Entwurf auf die Formulierung in § 4 Absatz 2 hin, wonach die Einwilligung nur wirksam ist, wenn sie auf einer freien Entscheidung der betroffenen Person beruht und wenn bei der Erteilung einer Einwilligung die besondere Situation der Freiheitsentziehung berücksichtigt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen mehrfach auf die besondere Situation hingewiesen. Insofern ist der Satz richtig und sollte im Gesetzestext auch bestehen bleiben.

Was die Formulierung selbst angeht „... besondere Situation der Freiheitsentziehung ...“, so ist für Gefangene und Bedienstete kaum zu verstehen, was damit gemeint ist. In der Begründung zu § 4 Absatz 2 des Entwurfs kommt dies viel deutlicher zum Ausdruck:

“Dieses beinhaltet regelmäßig ein besonderes Machtgefälle zwischen den Verantwortlichen der Datenverarbeitung und den betroffenen Personen. Von einer freiwilligen Erteilung ist auszugehen, wenn dieses besondere Machtgefälle die Entscheidung der betroffenen Personen maßgeblich beeinflusst, insbesondere wenn für die betroffenen Personen ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird oder die Justizvollzugsbehörden und die betroffenen Personen gleichgelagerte Interessen verfolgen.“

Wir können die Richtigkeit dieser Einschätzung nur unterstreichen. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Gefangene eine Unterschrift leisten, um ihre „Ruhe“ zu haben. Da aber im Gesetzgebungsverfahren nach Verabschiedung die Begründungen zum Gesetzesentwurf nicht veröffentlicht werden, schlagen wir vor, als neuen Satz in den Absatz 2 einzufügen:

“Von einer freiwilligen Entscheidung ist auszugehen, wenn die Freiheitsentziehung die Entscheidung der betroffenen Person nicht maßgeblich beeinflusst, insbesondere wenn für die betroffene Person ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird.“

Da die Einwilligung ein wichtiger Bestandteil für die Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Datenverarbeitung ist und die Einsichtsfähigkeit der betroffenen Person Voraussetzung für die Wirksamkeit der Willenserklärung ist, empfehlen wir außerdem folgende Ergänzung:

„Soweit Gefangene nicht die für eine Entscheidung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen und der Vollzugszweck nicht gefährdet wird, steht das ihnen nach diesem Gesetz zustehende Recht, informiert und gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu. Sind mehrere Personen berechtigt, kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte allein ausüben. Sind Mitteilungen vorgeschrieben, genügt es, wenn sie an eine oder einen von ihnen gerichtet werden.“

§ 14 Mitteilungen durch die Justizvollzugsbehörden

§ 14 Absatz 3 Nr. 2 (Auskünfte an die Verletzten einer Straftat bei der Gewährung erstmaliger Lockerungen, wenn die Verletzten ein berechtigtes Interesse darlegen):

„... in den in § 395 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 der Strafprozessordnung genannten Fällen sowie in den Fällen des § 395 Absatz 3 der Strafprozessordnung, wenn die Antragstellenden zur Nebenklage zugelassen wurden, bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.“

Wir begrüßen, dass in § 14 Absatz 3 die Formulierung „Verletzten einer Straftat und deren Rechtsnachfolgenden“ anstelle von Opfern gewählt wurde. Die betroffenen Personen wollen erfahrungsgemäß nicht als Opfer (wehrlos, passiv, ausgeliefert sein) bezeichnet werden.

Verletzte kennen aber in der Regel diese Spezialvorschrift und deren Inhalt nicht. Wir empfehlen daher im Sinne einer besseren Wahrnehmung der Rechte folgenden Satz im Absatz 3 anzufügen:

„Hierzu zählen Straftaten nach §§ 174 bis 182 StGB, §§ 211 und 212 StGB (auch Versuch), §§ 232 bis 238, § 239 Absatz 3, 239 b und § 240 des Strafgesetzbuches, § 4 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. September 2001.“

Darüber hinaus halten wir eine Information der Verletzten bei einer Flucht für unbedingt erforderlich und schlagen folgenden Wortlaut für einen neuen Absatz vor:

„Besteht aufgrund einer Flucht einer oder eines Gefangenen eine konkrete Gefahr für Leib und Leben, ergeht eine Mitteilung nach Absatz 3 auch ohne Antrag.“

§ 54 Löschung

Nach § 54 Absatz 2 sollen personenbezogene Daten spätestens fünf Jahre nach der Entlassung oder Verlegung des Inhaftierten gelöscht werden. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass die Frist den Anforderungen des Justizvollzugs entspricht, angemessen ist im Sinne der EU-Richtlinie 2016/680, dem Erforderlichkeitsprinzip entspricht, sich an der Frist des § 57 Abs. 3 und § 56 a StGB orientiert und es ermöglicht, dass im Falle der Strafaussetzung zur Bewährung mit dem bisherigen Datenbestand an die neuere Behandlung angeknüpft werden kann.

Es ist unbestritten, dass bei wiederholt straffällig werdenden Personen Erkenntnisse aus der vorherigen Behandlung vorliegen sollten, allerdings gilt der vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Datenspeicherung zwingend auch für die Löschung personenbezogener Daten. Mit den Ausführungen zu § 54 kann genauso gut eine 10jährige Lösungsfrist begründet werden.

Außerdem wird in der Begründung weiter ausgeführt, dass nach der Schriftgut-aufbewahrungsverordnung vom 05. April 2011 für die Justizvollzugsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern Gefangenenpersonalakten und damit personenbezogene Daten erst nach Ablauf von 10 Jahren gelöscht werden. Dafür könne der § 55 Abs.1 Nr.8 des Entwurfs angewendet werden, wonach eine Verarbeitung einzuschränken ist, weil einer Löschung nach § 54 die Aufbewahrungspflicht einer anderen Rechtsnorm entgegensteht.

Zum einen ist es rechtlich nicht zwingend, auf den bisherigen Datenbestand im Vollzug zugreifen zu können, um an eine frühere Behandlung anzuknüpfen. Der Mensch, der nach 5 Jahren erneut die Straftat antritt, ist nicht vergleichbar mit dem Inhaftierten, der vor 5 Jahren

entlassen wurde und es muss dann im Vollzug immer noch geprüft werden, ob die Straftaten vergleichbar sind und welche Behandlung erforderlich und angemessen ist.

Nach unserer Auffassung sollten **personenbezogene Daten im Strafvollzug spätestens 2 Jahre nach der Entlassung des Gefangenen gelöscht werden**, denn wenn es aufgrund des Widerrufs der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung oder einer erneuten Verurteilung zu einer erneuten Inhaftierung kommt, fällt diese erfahrungsgemäß in diesen Zeitraum. Es ist dann für eine Justizvollzugsanstalt zumutbar, personenbezogene Daten erneut zu erheben, falls eine Person nach einer längeren Zeit als 2 Jahre noch einmal inhaftiert wird.

Zum anderen ist es widersprüchlich und intransparent, mit einer Verordnungsvorschrift die Anwendung einer Gesetzesnorm zur Einschränkung des Datenschutzes heranzuziehen. Abgesehen von rechtlichen Zweifeln, sollte die längere Lösungsfrist bei Gefangenenpersonalakten in einem Gesetz über den Datenschutz im Strafvollzug ausdrücklich im Gesetzestext niedergelegt werden. Die Gefangenenpersonalakte ist die entscheidende und umfassende Grundlage über personenbezogene Daten eines Inhaftierten.

Notwendig wäre im übrigen Datenmaterial zu diesem Gesetzesentwurf, um die Zeiten der Neuinhaftierung und damit die Notwendigkeiten des Vollzuges für einen Behandlungsanschluss in Mecklenburg-Vorpommern genau einschätzen zu können.

Zu 2)

§ 79 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen/Verfahren

Wir verweisen auf die Stellungnahmen von DBH zu den Gesetzen von Nordrhein-Westfalen, Bayern und des Bundes über Fixierungen im Justizvollzug auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 -2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 .

In § 79 Absatz 3 des Entwurfes ist geregelt, dass bei einer nicht nur kurzfristigen Fixierung die vorherige Anordnung durch das zuständige Amtsgericht erforderlich ist. Wir begrüßen ausdrücklich diese Zuständigkeitsregelung, denn im Gegensatz zu den Strafvollstreckungskammern verfügen die Amtsgerichte auch wegen der Fälle nach dem PsychKG über größere Erfahrungen bei der Beurteilung und Anordnung von Fixierungen. Wir haben diese Auffassung auch vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages vertreten.

Wir können aus dem weiteren Text des Absatzes 3 der geplanten Vorschrift nicht erkennen, wie die ärztliche Beteiligung geregelt werden soll. Das BVerfG hat entschieden, dass zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Anordnung und Überwachung der Fixierung durch einen Arzt unabdingbar ist (Rdnr. 83). Sogar bei der Anordnung der Fixierung bei Gefahr im Verzug durch die Anstaltsleitung ist nach dem Urteil des BVerfG ein Arzt unverzüglich hinzuziehen und eine ärztliche Stellungnahme einzuholen.

In der Begründung dieser Vorschrift wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Erfordernis der ärztlichen Stellungnahme von Relevanz ist. Der dann folgende Hinweis in der Begründung, "... die Einbeziehung einer Ärztin, eines Arztes bestimme sich nach dem gerichtlichen Verfahrensrecht.", reicht für die Wahrnehmung der Rechte eines Inhaftierten

nicht aus. Die ärztliche Beteiligung ist die wesentliche und neuere Vorgabe aus dem Urteil des BVerfG.

Wir schlagen daher vor, den Gesetzestext in § 79 Absatz 3 um die ärztliche Beteiligung zu ergänzen.

Johannes Sandmann